



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Fachbezogene Themen - Sport - Bewegungsfelder - Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen

Sport - Maßnahmen -Erfahrungs- und Lernfeld "Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen"

Bestimmungen für den Schulsport

[?]RdErl. d. [?]MK v. 1.9.2018 - 24.2.4 - 52 100/1 - [?]VORIS 22410 -

Bezug: [?]RdErl. "Qualifikationen für das Klettern im Schulsport" v. 30.5.2006 ([?]SVBl. S.249), zuletzt geändert durch [?]RdErl. v. 24.8.2010 ([?]SVBl. S.428) - [?]VORIS 22410 -

5.2.1.1 Allgemeines

Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten gelten für den Zeitraum des Aufenthalts vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte. Sie stellen an die Lehrkräfte erhöhte Anforderungen, wenn z.B.

- Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler noch nicht kennen,
- Schülergruppen eine Schwimmstätte erstmalig besuchen,
- Unterricht mit Nichtschwimmern in einer Schwimmstätte mit Publikumsverkehr durchgeführt wird,
- Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten am Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen teilnehmen,
- Kinder sich unangemessen verhalten (z.B. aufgrund von Verständigungsproblemen oder aus anderen Gründen).

5.2.1.2 Qualifikation der Lehrkräfte und zusätzlichen Aufsichtführenden

Mit der Durchführung von Unterricht und anderen schulsportlichen Veranstaltungen im Bereich des Erfahrungs- und Lernfelds "Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen" dürfen grundsätzlich nur Lehrkräfte beauftragt werden, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB Bronze (vor 1979 Grundschein) besitzen.

Für die Erteilung von Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o.Ä. mit einer Wassertiefe bis zu 1,35 m genügt der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze (Freischwimmer).

Die unterrichtende Lehrkraft muss dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend über die Fähigkeit zum Retten verfügen und in der Lage sein, notwendige Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anzuwenden.

Sind gemäß Nrn. 5.2.1.3 und 5.2.1.4 zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) ausreichend, wenn die unterrichtende Lehrkraft mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB - Bronze - besitzt.

5.2.1.3 Zahl der Aufsicht führenden Personen

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld wird der Unterricht grundsätzlich von einer Lehrkraft erteilt.

Umfasst die Lerngruppe in der Grundschule und in den Schuljahrgängen 5 und 6 mehr als 15 Schülerinnen und Schüler muss eine weitere geeignete Aufsicht führende Person gemäß § 62 Abs. 2 NSchG eingesetzt werden.

Auf die weitere Aufsicht führende Person kann verzichtet werden, wenn

- alle Schülerinnen und Schüler den Nachweis des sicheren Schwimmens (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze) erbracht haben,
- der Unterricht in einem Lehrschwimmbekken o.Ä. stattfindet, das allein von der Schule genutzt wird, oder
- der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird.

Die Zahl der gleichzeitig im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, dass die Lehrkraft in der Lage ist, die Vollzähligkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbekken befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken.

5.2.1.4 Zahl der Aufsicht führenden Personen an Förderschulen

An Förderschulen - mit Ausnahme der Förderschulen Schwerpunkt Lernen - wird der Unterricht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld grundsätzlich von einer Lehrkraft erteilt. Eine weitere geeignete Aufsichtsperson muss eingesetzt werden. Die Förderschulen setzen zur Aufsichtsführung eine geeignete Person aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder anderer geeigneter Aufsichtspersonen gemäß § 62 Abs. 2 NSchG ein. Steht aus diesem Kreis niemand zur Verfügung, wird eine zweite geeignete Lehrkraft zur Aufsicht eingesetzt.

Die Art der Behinderung und die Gruppengröße können es erforderlich machen, dass mehr als zwei Aufsicht führende Personen eingesetzt werden müssen.

An den Förderschulen Schwerpunkt Lernen gelten die Bestimmungen der Nr. 5.2.1.3. Steht eine weitere geeignete Aufsicht führende Person gemäß § 62 Abs. 2 NSchG nicht zur Verfügung, ist abweichend von der Regelung der Nr. 5.2.1.3 eine zweite Lehrkraft einzusetzen.

5.2.1.5 Beteiligungen anderer Personen an der Aufsicht

Wenn es der öffentliche Schwimm- und Badebetrieb zulässt, können nach vorheriger Absprache Aufsichtsaufgaben auch einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) übertragen werden. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG bleibt davon unberührt.

5.2.1.6 Vorbereitende Maßnahmen

Lehrkräfte und andere Aufsicht führende Personen müssen sich vor dem Aufenthalt in Schwimmstätten mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung bekannt machen. Wird eine Schwimmstätte benutzt, ohne dass von ihrem Träger eine Aufsicht gewährleistet ist, muss sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalls oder eines die Sicherheit bedrohenden technischen Defekts die zuständige Stelle unmittelbar benachrichtigt werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln.

Die Lehrkräfte haben während des Aufenthalts in der Schwimmstätte (s. Nr. 5.2.1.1) wiederholt die

Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Lehrkräfte und andere Aufsicht führende Personen müssen den unmittelbaren Schwimmbeckenbereich als erste betreten und ihn nach den Schülerinnen und Schülern als letzte verlassen. Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht unbemerkt im Beckenbereich aufhalten.

Aufsicht führende Personen müssen während des Schwimmens und Badens der Schülerinnen und Schüler geeignete Sportkleidung tragen.

5.2.1.7 Durchführung des Unterrichts

Die Lehrkraft hat ihren Platz während des Unterrichts so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie wird sich daher in der Regel außerhalb des Wassers aufhalten. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass die Lehrkraft sich mit den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig im flachen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe unbeaufsichtigt im schwimmtiefen Wasser befinden.

In dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil darf öffentlicher Badebetrieb nicht gleichzeitig stattfinden. Anfangsschwimmunterricht soll in Lehrschwimmbekken oder in dem Beckenteil, in dem die Schülerinnen und Schüler ungefährdet stehen können, erteilt werden.

Nach Möglichkeit sollen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer in einer geschlossenen Lerngruppe zusammengefasst werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulformübergreifend erfolgen.

Bei den ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser und bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken und Tieftauchen, müssen die verantwortlichen Aufsichtspersonen die einzelnen Schülerinnen und Schüler ständig beobachten. Beim Streckentauchen ist in Abhängigkeit von körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und unter Beachtung der Rahmenrichtlinien eine Begrenzung der Tauchstrecke vorzunehmen.

5.2.1.8 Besondere Unterrichtssituationen

Beim Unterricht im Wasserspringen ist besonders sorgfältige Aufsicht geboten. Die Absprunghäche darf erst betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

Kopfwärts ausgeführte Sprünge dürfen in der Regel nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden.

Unterricht im ABC-Tauchen darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entsprechende medizinische, physikalische und gerätetechnische Kenntnisse sowie eigene Erfahrung im ABC-Tauchen besitzen.

Unterrichtsinhalte, die örtlichen Regelungen des öffentlichen Badebetriebs entgegenstehen, dürfen nur in abgeteilten Bereichen und nach Vereinbarung mit der zuständigen Stelle angeboten werden.

5.2.1.9 Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten

Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten können schwimmsichere Schülerinnen und Schüler (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze) am öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb teilnehmen. Wird die allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt, muss die Aufsicht führende Person über keine besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen. Für die Aufsicht über nicht schwimmsichere Schülerinnen und Schüler gelten die Nrn. 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 entsprechend. In jedem Fall ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme am Schwimmen und Baden einzuholen.

Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern gelten die Nrn. 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 entsprechend. Ohne eine genaue Kenntnis des Gewässers (z.B. Bodenbeschaffenheit, Untiefen, Strömungen, Wassertemperatur) darf kein Badebetrieb aufgenommen werden. Ein geeignetes Rettungsmittel (z.B. Rettungswurfleine, Gurtretter) muss zur Verfügung stehen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.

Artikel-Informationen

07.11.2018

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=481

E-Mail an Redaktion